## KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen des Jahres 2021

und

## **ANTWORT**

## der Landesregierung

In den vergangenen Jahren scheiterten in Mecklenburg-Vorpommern deutlich mehr als die Hälfte aller aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (siehe Drucksache 7/5776). Die Landesregierung verwies als Reaktion auf diesen Zustand auf den Neubau einer Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt. Diese nahm am 16. August 2021 als Abschiebungshafteinrichtung für Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern ihren Betrieb auf.

 Wie viele aufenthaltsbeendende Maßnahmen wurden 2021 erfolgreich durchgeführt (bitte Gesamtzahl sowie aufsummierte Nationalitäten der Personen tabellarisch darstellen)?
Wie viele dieser erfolgreichen Maßnahmen waren Dublin-Rücküberstellungen?

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 148 aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchgeführt, 23 davon waren Dublin-Rücküberstellungen. Zur Beantwortung der Frage wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

Herkunftsländer	gesamt
Afghanistan	13
Albanien	14
Armenien	8
Benin	1
Bosnien-Herzegowina	1
Bulgarien	1
Costa Rica	1
Eritrea	1
Georgien	11
Ghana	6
Indien	1
Irak	6
Iran	1
Kosovo	5
Litauen	2
Mauretanien	2
Nordmazedonien	1
Polen	2
Russische Föderation	12
Serbien	8
Somalia	1
Staatenlos	1
Syrien	11
Türkei	1
Tunesien	3
Ukraine	34
	148

2. Wie viele aufenthaltsbeendende Maßnahmen scheiterten in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2021 (bitte Anzahl und jeweiligen Grund des Scheiterns summiert tabellarisch aufgliedern)? Wie viele aufenthaltsbeendende Maßnahmen wurden in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2020 insgesamt organsiert?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

Monat	Anzahl	Gründe				
		Renitenz	Rechtsmittel	Untergetaucht	Kirchenasyl	Sonstige*
Januar	8		3	3		2
Februar	25			6		19
März	29	3		4	1	21
April	19	4	1	2		12
Mai	36	1	5	16		14
Juni	21	1	1	8		11
Juli	76	3	1	27	6	39
August	26		4	5		17
September	23	3		7		13
Oktober	31	8		6	1	16
November	13			2	6	5
Dezember	8	1		3		4
	315	24	15	89	14	173

- \* Als sonstige Gründe werden beispielhaft aufgezählt:
  - Corona-Pandemie,
  - das Vorbringen von medizinischen Gründen,
  - Unvollständigkeit des Familienverbandes,
  - Flugausfälle,
  - verspätete Ankunft am Flughafen oder
  - restriktive Handhabung von Überstellungsregelungen durch EU-Mitgliedstaaten

Im Jahr 2021 wurden in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 463 aufenthaltsbeendende Maßnahmen organisiert.

3. Wie häufig wurde im Jahr 2021 die vorübergehende Vollstreckungsmöglichkeit einer Abschiebungshaft in JVA-Einrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern genutzt? Als wie erfolgreich hat sich diese Möglichkeit zur verbesserten Durchsetzung der Ausreisepflicht nach Ansicht der Landesregierung erwiesen?

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 13 Personen in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Neustrelitz in Abschiebungshaft genommen, in 12 Fällen konnte die Rückführung erfolgreich umgesetzt werden.

Gleichwohl auch im Jahr 2021 die pandemiebedingten Einschränkungen, insbesondere durch Restriktionen der Überstellungs- und Herkunftsländer, die konsequente Durchsetzung der Ausreisepflicht erheblich erschwerten, stellten die in der JVA zur Verfügung stehenden Haftplätze – in den Fällen, in denen sie tatsächlich genutzt werden konnten – eine erhebliche Erleichterung der Arbeit der für die Rückführungen zuständigen Behörden dar.

4. Wie häufig konnte die neu gebaute Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt in Schleswig-Holstein zur Durchsetzung der Ausreisepflicht vom Land Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2021 genutzt werden? Wie bewertet die Landesregierung diese Zahl vor dem Hintergrund der dort dem Land zur Verfügung stehenden Plätze?

Seit der Inbetriebnahme der Abschiebungshafteinrichtung am 16. August 2021 bis zum 31. Dezember 2021 wurden insgesamt vier Personen in der Einrichtung in Abschiebungshaft genommen. Zwei Personen konnten aus der Haft heraus erfolgreich abgeschoben werden.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt und die damit sichergestellte Verfügbarkeit von Abschiebungshaftplätzen zu einer verbesserten Durchsetzung der Ausreisepflicht beiträgt. Die Einrichtung wird im Rahmen einer langfristigen Kooperation zwischen den drei beteiligten Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein betrieben. Eine seriöse Bewertung ist nach so kurzer Zeit, insbesondere vor dem Hintergrund der gerade erst beendeten Startphase des Betriebes der Abschiebungshafteinrichtung, nicht möglich.